

1.2.1. Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können

Die Durchsuchung von Personen, ihrer Sachen, ihrer Wohnungen und anderer umschlossener Räume sowie die sich daran anschließende Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 StPO dienen im Strafverfahren der Beweisführung und damit der Feststellung der objektiven Wahrheit.

Im § 49 Abs. 1 StPO heißt es: *„Beweisgegenstände sind Sachen, die durch ihre Beschaffenheit und Eigenart oder ihre Beziehung zu der Handlung, die Gegenstand der Untersuchung ist, Aufschluß über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie den Beschuldigten oder den Angeklagten geben.“*

Dazu gehören:

- Gegenstände, die als Werkzeuge bei der Begehung der Straftat gedient haben oder Spuren der Straftat aufweisen,
- Geld- und Wertgegenstände, die durch eine Straftat erworben wurden,
- alle anderen Gegenstände, die als Mittel zur Aufdeckung der Straftat, zur Feststellung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, zur Überführung des Schuldigen oder zur Widerlegung der Beschuldigung oder Milderung der Schuld des Beschuldigten dienen können.⁶

Im § 49 Abs. 2 StPO wird der Begriff „Aufzeichnung“ erläutert. Es heißt dort: *„Aufzeichnungen sind Schriftstücke oder in anderer Form fixierte Mitteilungen, deren Inhalt für die Aufklärung der Handlungen, deren Ursachen und Bedingungen und der Person des Beschuldigten oder des Angeklagten von Bedeutung sind.“*

K o r i s t k a schreibt hierzu:

„Unter einer Aufzeichnung sind ... alle auf einem sachlichen Träger aufgezeichneten Zeichen... zu verstehen, denen in direkter Form ein Mitteilungsinhalt zugeordnet wurde. Die Aufzeichnung kann dabei in optischer, akustischer oder anders wahrnehmbarer Form erfolgen.“⁷

Dazu gehören u. a.:

- Schriftstücke (gleich welcher Schriftart oder Sprache),
 - Fotografien,
 - Lochkarten EDV, Schallplatten und Magnettonaufzeichnungen.
- Die Durchsuchung und die Beschlagnahme ist so früh wie möglich
- unter strikter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen — durchzuführen, um zu verhindern, daß der Täter die Spuren der strafbaren Handlung beseitigen kann. Darunter fallen auch die Beweisgegenstände und Aufzeichnungen, die Aufschluß geben können über